

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 06. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mai 2014) und **Antwort**

#### **Fristlose Kündigung von Nutzern des Familienzentrums Mehringdamm 114**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, über die der federführenden Verwaltung keine Kenntnisse vorliegen. Die Beantwortung der davon betroffenen Fragen (insb. Fragen 3 bis 6) erfolgt daher auf der Grundlage der Darstellungen der fachlich/sachlich betroffenen Dienststelle (Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg).

1. Befindet sich die Liegenschaft Mehringdamm 114 in Landeseigentum?

Zu 1.: Das Grundstück Mehringdamm 110-114 in Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg mit 7.079 m<sup>2</sup> befindet sich im Eigentum des Landes Berlin. Es gehört seit 01.07.2006 zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB).

2. Wer verfügt über die Vermietung der Räume im Gebäude - Das Land Berlin oder ein Träger?

Zu 2.: Die BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM GmbH) hat als Geschäftsführerin für das Sondervermögen einen Teil der Liegenschaft (Nr. 110 und 112) an das Finanzamt Friedrichshain-Kreuzberg vermietet. Den Gebäudeteil zur Haus-Nr. 114 hat die BIM GmbH an das Bezirksamt Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg vermietet. Das Bezirksamt hat diese Flächen (1.308 m<sup>2</sup> NGF) dem Träger Pestalozzi-Fröbel-Haus zum Betreiben eines Familienzentrums untervermietet. Der Träger hat ferner mit Kooperationspartnern, deren Zweck dem § 16 SGB VIII zuzuordnen ist, Nutzungsvereinbarungen zur kurzfristigen Raumüberlassung an Dritte getroffen. Hierzu stimmt sich der Träger mit dem Jugendamt ab.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Bezirksamt und dem Träger Pestalozzi-Fröbel-Haus bestand bereits zum Zeitpunkt der Zuweisung der Immobilien zum SILB. Die BIM GmbH hat der Untervermietung zugestimmt.

3. Wenn die Vermietung in der Hand des Landes liegt, weshalb wurde Nutzern der Einrichtung fristlos gekündigt?

Zu 3.: Der Träger hat einem Nutzer nach schriftlicher Mahnung (08/2013) die weitere Nutzung der Räumlichkeiten untersagt, da der Nutzer sich nicht an die getroffenen Absprachen zum Lärmschutz gehalten hat. Die Untersagung erfolgte nach Abstimmung mit dem Jugendamt.

4. Sind Klagen von mehreren Anwohnern bezüglich vermeintlicher Lärmbelästigung dokumentiert? Wenn ja, wie viele gab es seit Januar 2012? Traten diese in den letzten drei Monaten gehäuft auf?

Zu 4.: Der Träger des Familienzentrums hat Klagen von mehreren Anwohnerinnen und Anwohnern dokumentiert. Es gab seit Januar 2012 ca. 20 Beschwerden wegen Lärmbelästigung von den Nachbarinnen und Nachbarn. In den letzten drei Monaten traten diese gehäuft auf.

5. Falls es sich um eine Einzelklage handelt, wie verhältnismäßig ist diese?

Zu 5.: Es handelt sich nicht um eine Einzelklage.

6. Gab es Bemühungen, eine außergerichtliche Einigung zwischen den beteiligten Parteien herbeizuführen?

Zu 6.: Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer aus der Nachbarschaft hatten sich mit ihren Beschwerden zum einen direkt an den Träger der Einrichtung gewandt; teilweise richteten sie die Beschwerden auch an das zuständige Umweltamt. Das Umweltamt hat ein Gespräch mit den beteiligten Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern, der Einrichtungsleitung und dem Jugendamt geführt. Das Gespräch hat ein Mediator begleitet. Im Ergebnis des Gespräches wurden Einigungen

und Verabredungen zur Einhaltung des Lärmschutzes getroffen, die allen Nutzergruppen der Einrichtung mitgeteilt wurden.

Berlin, den 22. Mai 2014

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof  
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2014)